


A1	
	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
Mindestalter	15 Jahre: 50 cm ³ und max. 45 km/h (Kleinmotorrad) 16 Jahre: 125 cm ³
Sehtest	Ja (gültig 2 Jahre), ausgenommen Personen im Besitz eines gültigen Führer- oder Lernfahrausweises.
Nothelferkurs	Ja (gültig 6 Jahre), ausgenommen Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorien B und B1.
Basistheorie	Ja, ausgenommen Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorien B und B1.
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung	12 Monate, wenn die praktische Grundschulung absolviert wurde. Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorie B: keine Verlängerung.
Verkehrskundeunterricht (VKU)	Ja (man muss im Besitz des Lernfahrausweises sein). Ausgenommen Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorien B und B1.
Praktische Grundschulung Achtung: Aus Sicherheitsgründen bieten die Fahrlehrer/-innen in den Wintermonaten im Prinzip keine praktische Grundschulung an.	Ja, 12 Stunden. Die Grundschulung muss in den 4 Monaten ab Ausstellung des Lernfahrausweises absolviert werden.
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW, ohne Seitenwagen. 15 Jahre: 50 cm ³ und max. 45 km/h Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorie B: keine praktische Prüfung.
Berechtigungen nach bestandener praktischer Prüfung	F, G, M
Bemerkung	Mit dem Führerausweis der Kategorie A1 (max. 50 cm ³ und Höchstgeschwindigkeit 45 km/h) kann man ab 16 Jahren ohne zusätzliche Prüfung alle Motorräder der Kategorie A1 fahren. Wird die praktische Prüfung mit einem Motorrad der Kategorie A1 ab 15 Jahre abgelegt (max. 50 cm ³ und Höchstgeschwindigkeit 45 km/h), so wird diese Beschränkung nicht im Führerausweis eingetragen. Der blaue Führerausweis mit der Kategorie F oder der Führerausweis im Kreditkartenformat mit der Kategorie A1 45 km/h (nach Umtausch des blauen Führerausweises) berechtigt nur zu Fahrten mit einem Motorrad der Kategorie A1 beschränkt auf 45 km/h. <u>Personen im Besitz des Führerausweises der Kategorie B:</u> Nach 4 Monaten ist der Lernfahrausweis der Kategorie A1 nicht mehr gültig und das Recht erlischt, Lernfahrten durchzuführen. Unter Vorweisung des Lernfahrausweises, der Bestätigung der absolvierten Grundschulung und des Führerausweises erhalten sie einen neuen Führerausweis mit der Kategorie A1.